

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1	München, den 15. Januar	2026
-------	-------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation 2038-3-5-5-F	2
30.12.2025	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	15
16.12.2025	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024, Az. 13a N 23.936 7820-1-L	16
16.12.2025	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 1.25 7820-1-L	17
16.12.2025	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 3.25 7820-1-L	18
16.12.2025	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 4.25 7820-1-L	19

2038-3-5-5-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt
Vermessung und Geoinformation**

vom 22. Dezember 2025

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Satz 2, des Art. 22 Abs. 7 und 9 Satz 8, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl. S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), die zuletzt durch Verordnung vom 27. August 2020 (GVBl. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw.“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1 oder“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „dreijährigen“ durch die Angabe „zweijährigen“ und die Angabe „bzw. Dienstanfängerin (§§ 26 bis 49)“ durch die Angabe „oder Dienstanfängerin (§§ 26 bis 48)“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „Auszubildender bzw. Auszubildende im Ausbildungsberuf Kartograph oder Kartographin bzw.“ durch die Angabe „Auszubildender oder Auszubildende“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „Auszubildender/Auszubildende im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin oder im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin“ durch die Angabe „Auszubildender oder Auszubildende im Ausbildungsberuf Geomatiker oder Geomatikerin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Ausbildungsberuf Kartograph oder Kartographin bzw.“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einen Diplom-Abschluss an einer Hochschule oder einen Bachelor-Abschluss mit den Studien schwerpunkten in Vermessung, Geoinformatik oder Visualisierung von Geodaten oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben hat.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „getrennt nach Fachgebieten“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
6. § 6 wird aufgehoben.
7. § 7 wird § 6 und in Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
8. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss (§ 12) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium ein Ausbildungsrahmenplan erstellt.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „getrennt nach Fachgebieten je“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sinn“ durch die Angabe „Sinne“ ersetzt und nach der Angabe „Reisekosten gesetzes“ die Angabe „(BayRKG)“ eingefügt.
9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Ausbildungsaamt für die Anwärter und Anwärterinnen für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. ²Für Anwärter oder Anwärterinnen, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a eingestellt wurden, tritt anstelle des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung das Ausbildungsaamt im Sinne des § 29 Abs. 1. ³Anwärter oder Anwärterinnen für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wählen als Ausbildungsaamt ein Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung oder das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.“

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Ausbildungsabschnitte“ durch die Angabe „Teile der Ausbildung“ ersetzt.
10. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Ausbildungsabschnitte“ durch die Angabe „Bereiche“ ersetzt.
- bb) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

1. mindestens zehn Monate berufspraktische Ausbildung am jeweiligen Ausbildungsaamt entsprechend § 8 Abs. 1 und
2. Seminare am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu folgenden Themen-

gebieten:

- a) Organisation und Aufgaben des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Umfang von drei Wochen,
- b) Kartographie und Katastertechnik im Umfang von je einer Woche,
- c) Beamten- und Verwaltungsrecht im Umfang von einer Woche,
- d) Staatskunde im Umfang von einer Woche.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den Anwärtern und Anwärterinnen sollen vor den schriftlichen Qualifikationsprüfungen zwei Wochen Vorbereitungszeit am jeweiligen Ausbildungsbereich eingeräumt werden.“

11. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorbereitungsdienst ist in folgende Bereiche unterteilt:

- 1. mindestens 32 Wochen berufspraktische Ausbildung am jeweiligen Ausbildungsbereich entsprechend § 8 Abs. 1 und
- 2. Seminare am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu folgenden Themengebieten:
 - a) Grundlagen
 - b) Liegenschaftskataster und Vermessung im Umfang von drei Wochen, wenn der Anwärter oder die Anwärterin ein Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Ausbildungsbereich gewählt hat, oder
 - c) Geovisualisierung und Geoinformation im Umfang von drei Wochen, wenn der Anwärter oder die Anwärterin das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Ausbildungsbereich gewählt hat.
 - d) Verwaltung und Recht, Landesvermessung, Digitalisierung und Geodaten, Aufgaben des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Umfang von acht Wochen.“

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Den Anwärtern und Anwärterinnen sollen vor den schriftlichen Qualifikationsprüfungen zwei Wochen Vorbereitungszeit am jeweiligen Ausbildungsbereich eingeräumt werden.“

12. § 12 wird § 11.

13. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Fachausschüsse“ gestrichen.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Prüfungsausschüsse setzen sich jeweils aus fünf Beamten oder Beamtinnen als Mitglieder zusammen,

die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzen.“

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „, das einem Fachausschuss vorsitzt,“ gestrichen.
 - cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „In den Fachausschüssen“ durch die Angabe „Im Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Im Fachausschuss des Fachgebiets Kataster und Geoinformation“ durch die Angabe „Im Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - f) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Fachausschüsse“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - g) Abs. 6 wird Abs. 5.
 - h) Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Fachgebieten“ durch die Angabe „Prüfungsaufgaben nach § 23 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Fachausschüsse“ durch die Angabe „Prüfungsausschüsse“ ersetzt.
14. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch die Angabe „durch die Prüfungsausschüsse beauftragten Prüfern oder Prüferinnern“ ersetzt und die Zeilen „sehr gut“ bis „ungenügend“ werden die Nrn. 1 bis 6.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Fachausschusses oder eine vom Fachausschuss“ durch die Angabe „Prüfungsausschusses oder eine vom Prüfungsausschuss“ ersetzt.
15. § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 3 eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus fünf Prüfern oder Prüferinnen zusammensetzt.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Zur Abnahme der mündlichen Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 3 eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus fünf Prüfern oder Prüferinnen zusammensetzt.“

ausschuss gemäß § 12 Abs. 2 eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus drei Prüfern oder Prüferinnen zusammensetzt.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „Fachausschusses“ wird durch die Angabe „Prüfungsausschusses“ ersetzt und die Angabe „betroffenden“ wird gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „§ 13 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

16. § 16 wird aufgehoben.

17. § 17 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

18. § 18 wird § 16 und in Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

19. § 19 wird § 17.

20. § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Dies ist durch entsprechende Leistungsnachweise darzulegen. ³Sie sind alle vier Monate entsprechend § 34 Abs. 2 und 3 zu erstellen.“

21. § 21 wird § 19 und der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsaufgaben:

1. Fachliche Grundlagen der Aufgaben des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dauer: drei Stunden,
2. Beamten- und Verwaltungsrecht, Dauer: eine Stunde und 30 Minuten,
3. Staatskunde, Dauer: eine Stunde und 30 Minuten.“

22. § 22 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

23. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Ermittlung der
Prüfungsgesamtpunktzahl

(1) ¹Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl werden die Punktzahlen der jeweiligen schriftlichen Prüfungsaufgaben mit der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 addiert. ²Diese Summe wird durch die Zahl vier geteilt. ³Das auf zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis ergibt die Prüfungsgesamtpunktzahl.

(2) Die errechnete Prüfungsgesamtpunktzahl entsprechend § 28 Abs. 5 APO entspricht folgenden Noten:

1. 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,
2. 11,00 bis 13,49 Punkte = gut,
3. 8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,
4. 5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,
5. 2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,
6. 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

(3) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtpunktzahl schlechter als 5,00 Punkte ist oder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden.“

24. § 23 wird § 22 und Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Ausbildungsbereichs 4, Fachgebiet Kataster und Geoinformation, bzw. 3, Fachgebiet Kartographie und Geoinformation,“ durch die Angabe „der berufspraktischen Ausbildung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ und die Angabe „nachzuweisen“ durch die Angabe „darzulegen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

25. § 24 wird § 23 und der Wortlaut wie folgt gefasst:

„¹Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsaufgaben:

1. a) Kataster, fünf Stunden, wenn der Anwärter oder die Anwärterin ein Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Ausbildungsbereich gewählt hat, oder
b) Kartographie, fünf Stunden, wenn der Anwärter oder die Anwärterin das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Ausbildungsbereich gewählt hat,
2. Landesvermessung, drei Stunden,
3. Digitalisierung und Geodaten, drei Stunden,
4. Verwaltung und Recht, drei Stunden.

²Im Rahmen eines späteren Wechsels der Tätigkeit in den Bereich des jeweils anderen Themengebiets ist die hierfür notwendige schriftliche Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b nachzuholen.“

26. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

27. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Ermittlung der
Prüfungsgesamtpunktzahl

(1) ¹Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl werden die Punktzahlen der Aufgaben der schriftlichen Prüfung nach § 23 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 je einfach, Punktzahlen der Aufgabe der schriftlichen Prüfung nach § 23 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b zweifach, sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach gewertet.
²Das Ergebnis hieraus, dividiert durch die Zahl sieben, ergibt die Prüfungsgesamtpunktzahl entsprechend § 28 Abs. 5 APO.

(2) Die errechnete Prüfungsgesamtpunktzahl entspricht den Noten aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 6.

(3) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtpunktzahl oder die Prüfungsaufgabe nach § 23 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b, schlechter als 5,00 Punkte ist oder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden.“

28. In § 26 Satzteil vor Nr. 1 und § 27 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Sinn“ durch die Angabe „Sinne“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

30. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

31. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 5 und 6 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dienstanfängerzeit ist in zwei Jahrgangsstufen mit folgenden Lernfeldern unterteilt:

1. erste Jahrgangsstufe:

- a) Lernfeld 1 – Verwaltungsstrukturen, Grundlagen des Verwaltungshandelns und IT-Grundkenntnisse kennenlernen und anwenden mit 36 Stunden,
- b) Lernfeld 2 – Entstehung, Fortführung und Verbesserung der Flurkarte kennenlernen und interpretieren mit 108 Stunden,
- c) Lernfeld 3 – Liegenschaftskataster bearbeiten und fortführen – Grundlagen mit 120 Stunden,
- d) Lernfeld 4 – Gebäudeeinmessungen im Außen- und Innendienst durchführen mit 72 Stunden;

2. zweite Jahrgangsstufe:

- a) Lernfeld 5 – Liegenschaftskataster bearbeiten und fortführen – Vertiefung mit 130 Stunden,
- b) Lernfeld 6 – Grundkenntnisse im Bereich Bodenordnung, Jagdkataster, Fischwasserkataster und Fremddatenübernahme erwerben mit 65 Stunden,
- c) Lernfeld 7 – Qualität des Liegenschaftskatasters einordnen und bewerten mit 104 Stunden,
- d) Lernfeld 8 – Vertriebswege von Geobasisdaten nutzen und Kundenberatungen durchführen mit 65 Stunden.“

33. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Abs. 2 bis 4)“ durch die Angabe „(Abs. 2 und 3)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Abs. 5)“ durch die Angabe „(Abs. 4)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „am Ende jedes Ausbildungsschnitts“ durch die Angabe „im Abstand von vier Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Führung“ durch die Angabe „charakterliche Eignung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Sätze 4 und 5 gelten“ durch die Angabe „Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.

34. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „, einem praktischen“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

35. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.

- bb) In Satz 1 Nr.1 wird die Angabe „die Zwischenprüfung (§ 40) erfolgreich abgeschlossen haben und“ gestrichen
- cc) In Satz 2 wird nach der Angabe „nach“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und die Angabe „rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsabschnitts 2“ wird durch die Angabe „bis zum 31. Januar des jeweiligen Prüfungs-jahres“ ersetzt
- dd) In Satz 5 wird die Angabe „die Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten 2 und 5“ durch die Angabe „gegebenenfalls die Teilnahme an notwendigen Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

36. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

37. In § 39 wird der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abschlussprüfung gilt § 13 entsprechend.“

38. Die §§ 40 bis 42 werden durch die folgenden §§ 40 und 41 ersetzt:

„§ 40

Schriftlicher Prüfungsabschnitt der Abschlussprüfung

¹Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsaufgaben:

1. Katastertechnik – Liegenschaftskataster und Grundbuch,
2. GeoIT – Geodaten- und Informationstechnologie,
3. Vermessungskunde und Vermessungstechnisches Rechnen,
4. Verwaltungskunde.

²Die Aufgabe des Prüfungsfaches gemäß Satz 1 Nr. 1 ist in zwei Stunden und 30 Minuten, die Aufgaben der Prüfungsfächer gemäß Satz 1 Nr. 2 und 4 sind in je einer Stunde und die Aufgabe gemäß Satz 1 Nr. 3 in einer Stunde und 30 Minuten zu bearbeiten. ³Die Prüfungszeit an einem Tag soll fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 41

Praktische Prüfung

(1)¹In der praktischen Prüfung sollen unter Berücksichtigung des erlernten Fachwissens und den sich bei einer Katasterbehandlung ergebenden Arbeitsschritten, Aufgaben aus dem Alltag eines Katastertechnikers bearbeitet werden. ²Neben dem erforderlichen Wissen zur Bearbeitung und Aktualisierung des Liegenschaftskatasters wird auch die Anwendung der aktuellen Programme in die Benotung einbezogen.

(2) ¹Die Prüfung findet in digitaler Form statt. ²Sie dauert vier Stunden. ³Für die Bewertung der Prüfungsarbeit nach Satz 1 gilt § 13 entsprechend.“

39. § 43 wird § 42 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „drei“ und die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „finden § 38 Abs. 2 Sätze 2, 4 und“ durch die Angabe „findet § 38 Abs. 2 Satz 2

und 4 sowie“ ersetzt.

40. § 44 wird § 43 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehen.

bb) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Die Prüfung erfolgt in Einzelgesprächen mit einem praktischen Bezug zu den Tätigkeiten eines Kataster-technikers oder einer Katastertechnikerin.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „in jedem der vier Prüfungsfächer“ durch „von jedem Prüfer oder jeder Prüferin“ und die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

41. § 45 wird § 44 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl werden die Punktzahlen der jeweiligen schriftlichen Prüfungsaufgaben 1,25-fach, die praktische Prüfung vierfach und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung einfach gewichtet.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Prüfungsgesamtnote“ durch die Angabe „Prüfungsgesamtpunktzahl“ ersetzt.

42. § 46 wird § 45 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Zwischen- bzw. die“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „finden § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „findet § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

43. § 47 wird § 46 und Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote und die Prüfungsgesamtpunktzahl ersichtlich sind und erlangt die Berufsbezeichnung nach § 48.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „finden § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „findet § 16 Abs. 1

Satz 2 bis 4“ ersetzt.

44. § 48 wird § 47 und der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Abschlussprüfung erstmals nicht bestanden haben, deren Prüfung als nicht bestanden gilt oder die eine bestandene Prüfung gemäß § 37 APO freiwillig wiederholen wollen, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.“

45. § 49 wird § 48 und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.

46. § 50 wird § 49 und wie folgt gefasst:

„§ 49

Zuständigkeit, Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene oder für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene wird bei Bedarf im Auftrag des Staatsministeriums vom Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 1 durchgeführt.

(2) Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gibt im Auftrag des Staatsministeriums den Termin für das Zulassungsverfahren an alle Beamten und Beamtinnen, die in der maßgeblichen Beurteilung die Aufstiegseignung erhalten haben in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Beamten und Beamtinnen können insgesamt dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.“

47. § 51 wird aufgehoben.

48. § 52 wird § 50 und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

49. § 53 wird § 51 und wie folgt gefasst:

„§ 51

Durchführung und Inhalt des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt und findet am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung statt. ²Es umfasst jeweils vier Prüfungsfächer. ³Das Zulassungsverfahren für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene dauert insgesamt sechs Stunden, das Zulassungsverfahren für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene dauert insgesamt acht Stunden.

(2) Für die Bekanntgabe der Prüfungsfächer des Zulassungsverfahrens für die Ausbildungsqualifizierung nach § 49 Abs. 1 gilt § 49 Abs. 2.“

50. § 54 wird § 52 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Prüfungsgesamtnote“ durch die Angabe „Prüfungsgesamtpunktzahl“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Auf Grund der Prüfungsgesamtpunktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren erstellt. ²Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl erhalten die gleiche Platzziffer.“

- d) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
51. Die §§ 55 bis 58 werden die §§ 53 bis 56.
52. § 59 wird § 57 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
53. § 60 wird § 58 und in Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
54. § 61 wird § 59 und wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „der § 59 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - In Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
 - In Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „gelten Abs. 1 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
 - In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
55. § 62 wird § 60 und wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 5 Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
56. § 63 wird § 61 und wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird Satz 1 und die Angabe „2011“ wird jeweils durch die Angabe „2025“ ersetzt.

- b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Satz 1 gilt auch für Personen, die bis 31. August 2025 für eine Ausbildungsqualifizierung gemäß § 51 zugelassen wurden.“
57. § 64 wird § 62 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Füracker, Staatsminister

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 30. Dezember 2025

Auf Grund des § 83 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 8 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

§ 8d der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8d

Gerichtliche Zuständigkeit in Asylsachen

Zuständig für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz (AsylG) sind hinsichtlich der Herkunftsstaaten

1. Angola, Aserbaidschan, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Sierra Leone und Uganda das Verwaltungsgericht Regensburg für die Bezirke aller bayerischen Verwaltungsgerichte,
2. Ägypten, Jordanien und Peru das Verwaltungsgericht Bayreuth für die Bezirke aller bayerischen Verwaltungsgerichte,
3. Brasilien das Verwaltungsgericht München für die Bezirke aller bayerischen Verwaltungsgerichte,
4. Elfenbeinküste das Verwaltungsgericht Würzburg für die Bezirke aller bayerischen Verwaltungsgerichte,
5. Gambia, Jemen und Nigeria das Verwaltungsgericht Augsburg für die Bezirke aller bayerischen Verwaltungsgerichte,
6. Tadschikistan das Verwaltungsgericht Ansbach für die Bezirke aller bayerischen Verwaltungsgerichte,
7. Türkei und Syrien das Verwaltungsgericht Ansbach für den eigenen und für den Bezirk des Verwaltungsgerichts Augsburg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2026 in Kraft.

München, den 30. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

7820-1-L

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 22. Februar 2024, Az. 13a N 23.936**

vom 16. Dezember 2025

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024, Az. 13a N 23.936 betreffend den Antrag, die Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDÜV) vom 22. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 783, BayRS 7820-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 70 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, im Gebiet des Grundwasserkörpers 1_G085 „Vorlandmolasse - Thalmassing“ für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Die Bayerische Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDÜV) vom 22. Dezember 2020 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung vom 22. November 2022, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 23. Mai 2023, wird im Gebiet des Grundwasserkörpers 1_G085 „Vorlandmolasse-Thalmassing“ für unwirksam erklärt.

München, den 16. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

7820-1-L

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bundesverwaltungsgerichts
vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 1.25**

vom 16. Dezember 2025

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1 und § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 1.25 betreffend den Antrag, das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024, Az. 13a N 21.3158 zu ändern und § 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 3 der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) vom 22. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 783, BayRS 7820-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 70 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024 (13a N 21.3158) wird geändert und § 1 i. V. m. Anlagen 1 und 3 der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) vom 22. Dezember 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2022, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 23. Mai 2023, wird für unwirksam erklärt.

München, den 16. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

7820-1-L

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bundesverwaltungsgerichts
vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 3.25**

vom 16. Dezember 2025

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1 und § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2024, Az. 10 CN 3.25 betreffend den Antrag, das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024, Az. 13a N 21.3145 zu ändern und § 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 3 der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) vom 22. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 783, BayRS 7820-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 70 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024 (13a N 21.3145) wird geändert und § 1 i. V. m. Anlagen 1 und 3 der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) vom 22. Dezember 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2022, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 23. Mai 2023, wird für unwirksam erklärt.

München, den 16. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

7820-1-L

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bundesverwaltungsgerichts
vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 4.25**

vom 16. Dezember 2025

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1 und § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025, Az. 10 CN 4.25 betreffend den Antrag, das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024, Az. 13a N 21.183 zu ändern und die §§ 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) vom 22. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 783, BayRS 7820-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 70 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2024 (13a N 21.183) wird geändert und §§ 1 und 2 i. V. m. Anlagen 1 bis 3 der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) vom 22. Dezember 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2022, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 23. Mai 2023, werden für unwirksam erklärt.

München, den 16. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612